

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 141
„Mehlbeerbaum in der Gemarkung Holzbach“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 10. Februar 1999

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 104}, wird verordnet:

§ 1

1. Der in der Gemarkung Holzbach, Flur 4, Flurstück Nr. 65/12, Eigentümer: Ortsgemeinde Holzbach, vorhandene "Mehlbeerbaum in der Gemarkung Holzbach" wird als Naturdenkmal bestimmt.
2. Der "Mehlbeerbaum in der Gemarkung Holzbach" wird in der beigefügten Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
3. Das Naturdenkmal besteht aus einem Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) und ist im Meßtischblatt 6011 (Simmern) unter dem Hochwert 5536542, Rechtswert 2610160, zu finden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Größe und Schönheit sowie zur Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes. Der Schutz schließt auch die notwendige Umgebung (doppelter Kronendurchmesser} sowie den Wurzelbereich des Baumes ein.

§ 3

An dem Naturdenkmal und seiner Umgebung (doppelter Kronendurchmesser} ist, außer bei Gefahr im Verzuge, folgendes verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig stören oder beeinträchtigen können;

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes als Naturdenkmal hinweisen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Wachstum des Baumes stören oder beeinträchtigen können.

§ 4

1. Für Handlungen gemäß § 3 kann auf schriftlichen Antrag von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Genehmigung erteilt werden, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden sowie befristet und widerrufen werden.
3. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5

1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;

2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig stören oder beeinträchtigen;
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes als Naturdenkmal hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Handlungen vornimmt, die das Wachstum des Baumes stören oder beeinträchtigen können;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 10. Februar 1999

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

